



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

► Das Büro

Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
12. März 1999

An den Grossen Rat

Behandlung parlamentarischer Vorstösse zum Ratsbetrieb sowie Prüfung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung des Grossen Rates – Bildung einer Spezialkommission

1. Der Grosse Rat hat seinem Büro in den letzten Monaten mehrere Vorstösse zur Behandlung überwiesen, die die Gestaltung des Ratsbetriebes und verwandte Fragen zum Gegenstand haben. Nach wiederholter, gründlicher Diskussion ist das Büro zum Schluss gekommen, dem Grossen Rat in diesem Zusammenhang die Einsetzung einer Spezialkommission vorzuschlagen. Hiefür sprechen mehrere Gründe:

Das Büro hat sich vorab um die Planung und Organisation des laufenden Ratsbetriebes zu kümmern und verschiedene damit zusammenhängende Aufgaben sowie insbesondere auch die Vertretung des Grossen Rates nach aussen wahrzunehmen. Zieht man zudem in Betracht, dass der Vorsitz im Büro Bestandteil der ohnehin überaus belastenden Präsidialfunktion im Grossen Rat als Ganzem ist, ist ersichtlich, dass das Büro nicht mit zu viel weiteren arbeits- und zeitaufwendigen Aufgaben betraut werden sollte.

Zwar werden innerhalb des Ratsbüros auch öfters Aufträge an Subkommissionen erteilt. Für vorwiegend organisatorische Aufgaben, beispielsweise die Vorbereitung von Sondersitzungen und dergleichen, ist dies durchaus eine richtige Massnahme. Für andere, politisch heiklere Aufgaben ist diese Form weniger passend. Sie bedeutet nämlich im Effekt eine Reduktion der ohnehin geringen politischen Repräsentanz des Büros. Die baselstädtische Variante mit "kleiner personeller Besetzung" von nur sieben Parlamentsmitgliedern hat zwar erhebliche Vorteile, bildet aber die politischen Kräfteverhältnisse im Parlament nur ungenügend ab.

2. Die bereits überwiesenen Anzüge, die dem Büro für eine Prüfung durch eine Spezialkommission jedenfalls geeignet erscheinen, sind die folgenden:
 - a) Anzug P. Feiner und Konsorten vom 18. November 1998 betreffend Stellvertretungen in Grossratskommissionen

- b) Anzug A. Büchler Grünseis und Konsorten vom 9. Dezember 1998 betreffend Konkretisierung von § 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates
- c) Anzug G. Mächler und Konsorten vom 20. Januar 1999 betreffend Einführung der elektronischen Abstimmung im Grossen Rat
- d) Anzug M. Borner vom 10. März 1999 betreffend elektronische Präsenzerfassung im Grossen Rat

Ein verwandtes Gebiet beschlägt der Anzug J. Goepfert und Konsorten vom 16. September 1998 betreffend Differenzbereinigungsverfahren in partnerschaftlichen Geschäften mit dem Kanton Basel-Landschaft, auch wenn diese Materie – naturgemäss – nicht in der baselstädtischen Geschäftsordnung, sondern in einer Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen (mit Datum vom 26. Mai 1977) geregelt ist. Hier möchte das Büro von einer Zuweisung an die zu bildende Spezialkommission absehen, da bereits beide Parlamentsbüros ihre Subkommissionen bezeichnet haben, die demnächst ihre erste gemeinsame Sitzung abhalten werden.

Hingegen erachtet das Büro einen anderen, älteren Anzug ebenfalls für die Beratung in der angeregten Spezialkommission als geeignet, obwohl er thematisch etwas anders gelagert ist und hiezu bereits gewisse Vorarbeiten in einer eigens bestellten Subkommission geleistet wurden. Es handelt sich um den Anzug R. Stark und Konsorten vom 15. November 1995/ stehen gelassen am 23. April 1998 betreffend Offenlegung finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen in die Regierung und die eidgenössischen Räte.

3. Das mit Beschluss vom 24. März 1988 letztmals total revidierte Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates samt zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Datum hat sich insgesamt bewährt. Durch verschiedene Revisionen wurden in der Zwischenzeit, nämlich in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992, 1994, 1996 und 1998 überdies weitere grössere bis minime Anpassungen und Verfeinerungen angebracht.

Demnach besteht derzeit nach Auffassung des Büros kein Bedürfnis für eine Totalrevision. Hingegen wurden seit den letzten einzelnen Aenderungen erneut verschiedene Beobachtungen gemacht, die allenfalls Aenderungen und Präzisierungen in untergeordneten Punkten zumindest als prüfenswert erscheinen lassen. Hiebei handelt es sich teils um Lösungen, die zwar aufgrund bisheriger Praxis angewendet werden, jedoch in irgend einem unpassenden Moment Anlass zu eher unliebsamen und unfruchtbaren Diskussionen bieten könnten. Ein Beispiel hiefür ist die wenig strikte Regelung des Ordnungsantrags. In einzelnen Fällen ist auch die Frage nach dem erforderlichen Quorum (einfaches Mehr oder Zweidrittel) nur auf dem Weg der Interpretation zu gewinnen, die aber im Einzelfall durchaus einmal umstritten sein könnte.

Nach Auffassung des Büros hat der Auftrag an eine Spezialkommission auch die Prüfung derartiger Einzelfragen zu umfassen, von denen hier nur eine kleine Auswahl aufgeführt wurde. Die Kommission, in die die Fraktionen möglichst erfahrene Parlamentsmitglieder abordnen sollen, wird in einer ersten Phase zweckmässigerweise die in die Revision einzubeziehenden einzelnen Bestimmungen zu bezeichnen und einen Arbeitsplan aufzustellen haben. Hiezu soll sie dem Plenum zunächst einen Zwischenbericht vorlegen, damit dieses über den Umfang der Revision entscheiden kann.

Demzufolge stellt das Büro folgende Anträge:

1. Es wird eine Spezialkommission bestellt mit dem Auftrag, folgende zunächst dem Büro des Grossen Rates überwiesene Anzüge zu behandeln:
 - a) Anzug P. Feiner und Konsorten vom 18. November 1998 betreffend Stellvertretungen in Grossratskommissionen
 - b) Anzug A. Büchler Grünseis und Konsorten vom 9. Dezember 1998 betreffend Konkretisierung von § 8 der Geschäftsordnung des Grossen Rates
 - c) Anzug G. Mächler und Konsorten vom 20. Januar 1999 betreffend Einführung der elektronischen Abstimmung im Grossen Rat
 - d) Anzug M. Borner vom 10. März 1999 betreffend elektronische Präsenzerfassung im Grossen Rat
 - e) Anzug R. Stark und Konsorten vom 15. November 1995/23. April 1998 betreffend Offenlegung finanzieller Zuwendungen an politische Parteien und Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen in die Regierung und die eidgenössischen Räte.
2. Diese Kommission hat ferner zu prüfen, ob darüber hinaus einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates und der Ausführungsbestimmungen dazu revisionsbedürftig sind, und hiezum dem Plenum einen Zwischenbericht zu unterbreiten.

Basel, 12. März 1999

Für das Büro

Der Präsident:

Der I. Sekretär: